



Finanz Journal [REDACTED] 03 | '06

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag Mühlhauser & Co KG"; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser und Elisabeth Guizzardi. Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" zu. Der Grenz-Verlag und seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Handelsrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser
Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at
Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal [REDACTED]": Parteiungebundene Verbreitung abgabenrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen!

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ ■ ■ EuGH Urteil Ritter-Coulais – ausländische Verluste bei Progressionsvorbehalt**

Nach deutschem Einkommensteuerrecht wird ein allfälliges ausländisches Einkommen in die Bemessungsgrundlage zur Berechnung des Durchschnittsteuersatzes miteinbezogen (Progressionsvorbehalt). Es wird dabei jedoch nur ein positives ausländisches Einkommen berücksichtigt, ausländische Verluste können nur mit einem positiven ausländischen Einkommen (aus demselben Staat) verrechnet werden. Der EuGH sieht darin eine Verletzung des Art 39 EG und damit eine Verletzung der Arbeitnehmerfreizügigkeit. (EuGH Rs C-152/03 vom 21.2.2006)

■ ■ ■ Trotz Verkaufes vor Gesamteinnahmenüberschuss nicht unbedingt Liebhaberei

Die Behörde trifft unter Rückgriff auf eine Beweislast des Stpfl eine Ermittlungspflicht über den Plan des Vermietenden, von der sie durch das Vorliegen einer Schuldenlast nicht entbunden ist. Wesentlich sei, ob durch unvorhergesehene Umstände eine Notwendigkeit der Schuldenminderung durch Verkauf der Eigentumswohnung eingetreten ist. (VwGH 2002/13/0001 vom 14.12.2005)

■ ■ ■ DBA Liechtenstein – Besteuerung der Einkünfte von Unternehmensberatern

Mit der VO vom 22.12.2005, BGBl II 437/2005 wird geregelt, dass die Tätigkeit eines Unternehmensberaters unter Artikel 7 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und des Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen fällt. Diese Einkünfte fallen nunmehr unter die Unternehmensgewinne und sind nicht unter Artikel 4 – selbständige Arbeit - zu subsumieren.

■ ■ ■ Doppelbesteuerungsabkommen mit Litauen

Am 9.12.2005 wurde das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Litauen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen im BGBl III 209/2005 veröffentlicht. Gem Art 29 Abs 2 des Abkommen tritt es mit 17.11.2005 in Kraft.

■ ■ ■ Doppelbesteuerungsabkommen mit San Marino

Am 9.12.2005 wurde das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik San Marino auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll im BGBl III 208/2005 veröffentlicht. Gem Art 29 Abs 2 des Abkommen tritt es mit 1.12.2005 in Kraft.

KÖRPERSCHAFTSTEUER**■ Mantelkauf und Verwertung von Verlustvorträgen**

In seinem Erkenntnis vom 22.12.2005, 2002/15/0079, geht der VwGH davon aus, dass im Jahr des (unterjährigen) Erwerbs einer Körperschaft unter Berücksichtigung, dass der Mantelkaufatbestand erfüllt ist, der bis zum Mantelkauf angefallene Verlust mit einem allfällig angefallenen Gewinn nach dem Mantelkauf verrechnet werden kann. Daraus ergibt sich laut VwGH, dass ein nicht verrechenbarer Verlust dieses Mantelkauf-Wirtschaftsjahres vorgetragen werden kann. Die vor dem Mantelkauf bestehenden Verlustvorträge gehen jedoch kraft gesetzlicher Regelung unter.

■ Beihilfentatbestände bei gemeinnützigen öffentlich-rechtlichen Stiftungen

Gemeinnützige öffentlich-rechtliche Einrichtungen besitzen Unternehmereigenschaft, sobald sie auf einem bestimmten Markt Güter oder Dienstleistungen anbieten. Kontrollbeteiligungen ohne operative Einflussnahme führen jedoch noch nicht zu einer unternehmerischen Betätigung. In Beachtung der vorstehenden Kriterien sind daher steuerliche Begünstigungen für derartige Rechtssubjekte nicht als gemeinschaftswidrige Beihilfe zu werten.

(EuGH Rs C-222/04, Cassa di Risparmio di Firenze SpA et al., vom 10.1.2006)

■ EuGH Urteil CLT-UFA

Der EuGH hielt in diesem Fall fest, dass die ehemalige deutsche Zweigniederlassungsbesteuerung gegen die Niederlassungsfreiheit verstößt. Nach Ansicht des EuGH beinhaltet das Recht auf Niederlassungsfreiheit auch die Freiheit, die geeignete Rechtsform in einem anderen Mitgliedstaat frei auszuwählen. Diese Freiheit darf nicht durch diskriminierende Steuervorschriften eingeschränkt werden (es wird dabei auch auf den Fall Avoir Fiscal verwiesen). Die Mitgliedstaaten haben daher sicherzustellen, dass für Zweigniederlassungen und Betriebstätten dieselben Voraussetzungen gelten.

(EuGH Rs C-253/03 vom 23.2.2006)

■ Berichtigtes Formular K4-Formular für 2005

In einer Information hat das Bundesministerium für Finanzen bekannt gegeben, dass das bisher veröffentlichte Formular K4 (Erläuterungen für das Ausfüllen der Körperschaftsteuererklärungen K1, K2 und K3 für das Jahr 2005) einige Fehler aufweist. Das Ministerium hat nunmehr ein berichtigtes Formular unter der Internet-Adresse

www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/koerperschaftsteuer/k4/2005/K4.pdf

zur Verfügung gestellt.

■ Körperschaftsteuer-Richtlinien 2001 – Wartungserlass 2005

Auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen wurde der Wartungserlass 2005 der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2001 veröffentlicht. Er ist unter der Adresse

www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Krperschaftsteuer/Erlsse/KStR-Wartungserlass05.pdf abrufbar.

UMSATZSTEUER

■ ■ ■ **Fahrschulbücher zum ermäßigten Steuersatz**

In seiner Entscheidung vom 21. 12. 2005, 2001/14/0123, geht der VfGH davon aus, dass die Veräußerung von Lernbehelfen für den Fahrschulunterricht (Bücher und Skripten) durch die Fahrschule keine unselbständige Nebenleistung für den Unterricht darstellt und daher der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung gelangen kann. An den Büchern besteht auch unabhängig vom Fahrschulunterricht Interesse.

■ ■ ■ **Ohne Mitwisserschaft Vorsteuerabzug trotz Karussellbetrugs**

Umsatzsteuerbetrug in vor- oder nachgelagerten Geschäftsfällen vermag nichts am Vorsteuerabzugsrecht eines Steuerpflichtigen, dessen Voraussetzungen im Hinblick auf das Vorliegen von wirtschaftlicher Betätigung einerseits sowie Lieferungen andererseits gesondert zu beurteilen sind, zu ändern.

Im gleichen Erkenntnis behielt der EuGH aufrecht, dass nur jene unerlaubten Umsätze, die mit erlaubten nicht in Wettbewerb treten, aus dem Mehrwertsteuerregime fallen.

(EuGH verb Rs C-354,355/03 sowie C-484/03, Optigen et al., 12.1.2006)

■ ■ ■ **Aufgesplitterte Grundstücksübertragung und Vorsteuerberichtigung**

Wenn Grundeigentum in zwei aufeinanderfolgenden Phasen an verschiedene Rechtssubjekte veräußert wird, wobei das dingliche Recht in Form eines 999-jährigen Mietvertrages einsteils und andernteils das Resteigentum übertragen werden, so können für Zwecke der Vorsteuerberichtigung beide Vorgänge anteilig maßgeblich sein. Der Europäische Gerichtshof begründet diese seine Entscheidung ua mit dem Vorhandensein des Rechtsbegriffs "Miteigentum" im Rechtsbestand der Mitgliedstaaten.

Unbeachtlich sei, dass Art 20 Abs 3 der 6.MWSt-RL keine aufgesplitterten Lieferungen erwähnt oder dass das Grundstück erst mit der Übertragung des Resteigentums aus den Büchern des Veräußernden ausscheidet.

(EuGH Rs C-63/04, Centralan Property Ltd, vom 15.12.2005)

■ ■ ■ **Umsatzsteuerliche Behandlung von Druckkostenzuschüssen**

Das deutsche Bundesministerium der Finanzen hat in einem Schreiben vom 9.12.2005 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Druckkostenzuschüssen Stellung genommen. Dieses ist auf der website des Ministeriums unter www.bundesfinanzministerium.de abrufbar. Es kommt zum Ergebnis, dass der Druckkostenzuschuss des Autors an den Verlag grundsätzlich Entgelt für die Leistung des Verlages an den Autor darstellt, wenn ein Leistungsaustausch (zB aufgrund eines Verlagsvertrages) gegeben ist. Dabei ist es jedoch unerheblich, ob der Druckkostenzuschuss mit Fördermitteln oder mit Eigenmitteln finanziert wird.

SOZIALVERSICHERUNG UND ARBEITSRECHT

■ ■ ■ **Mitversicherung gleichgeschlechtlicher Lebenspartner**

Nach Ansicht des VfGH verstößt es gegen den Gleichheitssatz, wenn nur andersgeschlechtliche nicht verwandte Personen, die mit dem Versicherten seit mindestens 10 Monaten in einem Haushalt leben und unentgeltlich diesen gemeinsamen Haushalt führen, als Angehörige nach § 123 ASVG Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung als Mitversicherte haben. Inwieweit gleichgeschlechtliche Lebenspartner, die ansonsten sämtliche Voraussetzungen erfüllen, zukünftig mitversichert sein können, bleibt jedoch in Hinblick auf die Reformierung der Krankenversicherung noch abzuwarten. *(VfGH 10.10.2005, G 87-88/05, V 65-66/05)*

■ ■ ■ Mitarbeit des Ehepartners

Bei Mitarbeit des Ehepartners im Familienbetrieb kann nur dann von einem Arbeitsverhältnis ausgegangen werden, wenn auch die wesentlichen Abgrenzungskriterien eines Arbeitsvertrages beachtet werden. Dabei ist ua "die Unterworfenheit unter die funktionelle Autorität des Arbeitgebers" maßgeblich. Wird im Falle von Ehepartnern keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen und kann der Ehepartner seine Arbeit völlig frei einteilen, ist er für seine Bereiche frei verantwortlich und ist er zusätzlich frei über die Geschäftskonten zu verfügen, so liegt kein Arbeitsverhältnis vor. Eine solche Mitarbeit beruht nach Ansicht des OGH ausschließlich auf der familiären Beistandspflicht nach § 90 Abs 2 ABGB. Der Ehepartner hat jedenfalls einen Abgeltungsanspruch nach § 98 ABGB, dieser ist jedoch vom wirtschaftlichen Erfolg des Familienbetriebes abhängig. (OGH 8 ObA 44/05m vom 6. 10. 2005)

■ ■ ■ Verweigerung der Zusammenarbeit

Weigert sich ein Arbeitnehmer, mit einem türkischen Arbeitskollegen in derselben Schicht zu arbeiten und ändert er daher eigenmächtig den Schichtplan, so ist eine Entlassung des Arbeitnehmers wegen beharrlicher Pflichtverletzung berechtigt. Im konkreten Fall erschien ein türkischer Kollege nicht zu seiner Schicht, weil ein österreichischer Arbeitnehmer ihn vom Schichtplan gestrichen hat. Dies hätte einen Produktionsausfall bewirken können. Hier wird die Befolgung einer Anordnung in solch schwerwiegender Art verweigert, dass eine Entlassung gerechtfertigt ist. (OLG Wien 16. 3. 2005, 9 Ra 112/04p)

VERFAHRENSRECHT / ABGABENSTRAFRECHT**■ ■ ■ Einreichungen per eMail führen zu keinem Mängelbehebungsauftrag**

In seiner Entscheidung vom 25.1.2006 (2005/14/0126) vertritt der VwGH die Auffassung, dass ein via eMail eingebrachter Devolutionsantrag als nicht iSd BAO eingebracht gilt, da die Verfahrensvorschriften keine Einbringung in dieser Form zulassen. Der seitens des Beschwerdeführers vorgebrachten Auffassung, dass das zuständige Finanzamt einen Mängelbehebungsauftrag hätte erlassen müssen, ist der Gerichtshof nicht gefolgt.

■ ■ ■ FinanzOnline-Verordnung 2006

Am 2.3.2006 wurde die FinanzOnline-Verordnung 2006 im BGBl II 97/2006 veröffentlicht. Gem 9. Abschnitt Z 3 iVm Z 4 leg cit tritt die Verordnung rückwirkend mit 1.3.2006 in Kraft. Zeitgleich tritt die bisherige FinanzOnline-Verordnung 2002, BGBl II 46/2002 idF BGBl II 592/2003, außer Kraft. Die neue Verordnung wird in der März-Ausgabe des Finanz Journal vorgestellt.

■ ■ ■ Rechtsschutz im Abgabenverfahrensrecht

MMag Weninger setzt sich in der März-Ausgabe des Finanz Journal mit dem Rechtsschutz im Abgabenverfahren auseinander. Er geht dabei auf die verpflichtenden Bestandteile einer Berufung gegen einen Abgabenbescheid erster Instanz ein. Darüber hinaus setzt er sich mit dem Instanzenzug im Abgabenverfahren auseinander und erörtert dabei die Funktionsweise und den Aufbau des unabhängigen Finanzsenates.

SONSTIGES**■ ■ ■ Unternehmensstrafrecht ab 1.1.2006 anwendbar**

Mit BGBl I 151/2005 wurde am 23. Dezember 2005 das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) veröffentlicht. Dieses Bundesgesetz regelt, unter welchen Voraussetzungen Verbände für Straftaten verantwortlich sind und wie sie sanktioniert werden. Unter die Verbände iSd VbVG fallen juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften, Eingetragene Erwerbsgesellschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen. Der Verband ist nunmehr für bestimmte Straftaten eines Entscheidungsträgers verantwortlich, wenn die Tat zugunsten des Verbandes begangen wurde oder durch die Tat Pflichten verletzt wurden, die den Verband treffen. Gem § 28 VbVG tritt das Gesetz mit 1.1.2006 in Kraft.

■ ■ ■ Stiftungs-Richtlinien 2001 – Wartungserlass 2005

Auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen wurde der Wartungserlass 2005 der Stiftungs-Richtlinien 2001 veröffentlicht. Er ist unter der Adresse www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Krperschaftsteuer/Erlsse/StiftR-Wartungserlass05.pdf abrufbar.

■ ■ ■ Vereins-Richtlinien 2001 – Wartungserlass 2005

Auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen wurde der Wartungserlass 2005 der Vereins-Richtlinien 2001 veröffentlicht. Er ist unter der Adresse www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Krperschaftsteuer/Erlsse/VereinsR-Wartungserlass05.pdf abrufbar.

■ ■ ■ Kammerumlagesätze auch 2006 konstant

Die Prozentsätze für den DZ sowie für die Kammerumlage sind auch 2006 – wie schon im Kalenderjahr 2005 – konstant geblieben. Der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag beträgt bspw für Wien 0,4 %, die Kammerumlage für das gesamte Bundesgebiet 3‰.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.